

Rundschreiben Nr. 1/2025 – Info Lohn

ausgearbeitet von: Dr. Martin Recla

Bruneck, den 07.01.2025

Haushaltsgesetz 2025 – Gesetz Nr. 207 vom 30.12.2024

Das Gesetz Nr. 207 vom 30.12.2024 (**Haushaltsgesetz 2025**) wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 305 vom 31.12.2024 veröffentlicht und ist **am 01.01.2025 in Kraft getreten**. Nachfolgend die wichtigsten Neuerungen im Bereich des Arbeitsrechts sowie der Sozialgesetzgebung:

- **Neuer Steuerbonus und Neuerung der Steuerfreibeträge für Einkommen aus abhängiger Arbeit**
- **Steuerfreibeträge für steuerlich zu Lasten lebende Kinder**
- **Fringe Benefit – Neues Limit**
- **Änderung der Bedingungen für die Ersatzsteuer von 5 % für Trinkgelder im Tourismus**
- **Ersatzsteuer auf Ergebnisprämien von 10% auf 5% verlängert**
- **Neue Berechnungsgrundlage der Naturalentlohnung für Betriebsfahrzeuge (für die private Nutzung)**
- **Neue Voraussetzungen für die Arbeitslosenunterstützung bei Selbstkündigungen**
- **1 weiterer Monat Elternurlaub zu 80% zu Lasten des INPS (nun 3 Monate)**
- **Reduzierung der Sozialversicherungsbeiträge für Mütter**
- **Abschreibung der Lohnkosten von 120% und 130% Prozent wird verlängert**
- **Bargeldlose Zahlung bei Reisespesenabrechnung erforderlich**
- **Geburtenprämie**



Einführung eines neue Steuerbonus und Neuerung der Steuerfreibeträge für Einkommen aus abhängiger Arbeit

Mit dem Jahr 2025 wird die Reduzierung der Beiträge für Arbeitnehmer der unteren Einkommensstufen (6 % und 7 %) abgeschafft. Als Gegenleistung wird ein neuer Steuerbonus eingeführt und die Steuerfreibeträge werden angepasst.

Neuer Steuerbonus

Ab 1. Januar 2025 wird ein **neuer Steuerbonus**, zusätzlich zum schon bestehenden Bonus TIR, eingeführt. Dieser Bonus wird auf dem Lohnstreifen ausbezahlt und vom Arbeitgeber mit dem F24 verrechnet. Der Bonus beträgt laut Einkommensstufe wie folgt:

Steuereinkommen bis 8.500,00 €	7,10% des Gesamteinkommens
Steuereinkommen von 8.500,00 € bis 15.000,00 €	5,30% des Gesamteinkommens
Steuereinkommen von 15.000,00 € bis 20.000,00 €	4,80% des Gesamteinkommens

Anpassung der Steuerfreibeträge

Die Steuerfreibeträge werden ab 1. Januar 2025 angepasst. Für Steuereinkommen ab € 20.000,00 bis 40.000,00 wird ein zusätzlicher Steuerfreibetrag eingeführt, welcher wie folgt beträgt:

Einkommen von 20.000,00 € bis 32.000,00 €	1.000,00 €
Einkommen von 32.000,00 € bis 40.000,00 €	$1.000,00 \cdot \frac{40.000 - \text{Gesamteinkommen}}{8.000}$

Der Steuerbonus und die Steuerfreibeträge werden anteilmäßig auf die gemeldeten Tage des Steuerjahres berechnet.





Steuerfreibeträge für steuerlich zu Lasten lebende Kinder

Ab dem 01.01.2025 ändern sich die Steuerfreibeträge für steuerlich zu Lasten lebende Kinder. Diese gelten künftig nur noch unter folgenden Voraussetzungen:

- **Die Steuerfreibeträge gelten nur noch für Kinder im Alter zwischen 21 und 30 Jahren**
- **Für Kinder über 30 Jahre werden Freibeträge nur gewährt, wenn eine Behinderung gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 104/92 nachgewiesen wird.**
- **Steuerpflichtige, die keine italienischen oder EU/EWR-Bürger sind, können keine Freibeträge für im Ausland lebende Familienmitglieder beanspruchen.**

Hinweis: Damit Kinder als steuerlich zu Lasten gelten, dürfen sie folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

- 4.000 € bis zum Alter von 24 Jahren
- 2.840,51 € nach dem 24. Lebensjahr

Fringe Benefit – Bestätigung und Einführung eines neuen Limits

Fringe Benefit Leistungen sind bis zu einem **gewissen Maximalbetrag beitrags- und steuerfrei** und davon abhängig, ob der Arbeitnehmer Kinder zu Lasten hat. Die Limits vom letzten Jahr wurden für die Jahre 2025, 2026 und 2027 bestätigt und betragen wie folgt:

- **Arbeitnehmer ohne Kinder zu Lasten: € 1.000 pro Jahr**
- **Arbeitnehmer mit Kindern zu Lasten: € 2.000 pro Jahr**

Ab 01.01.2025 wird ein zusätzliches Limit eingeführt:

- **Arbeitnehmer**, die im Jahr **2025 unbefristet** eingestellt werden, ein Jahreseinkommen von maximal **35.000 €** im Vorjahr hatten und ihren Steuerwohnsitz um **mehr als 100 Kilometer verlegen** mussten, erhalten zwei Jahre lang bis zu **5.000 € pro Jahr** (Fringe Benefit) als Zuschuss für Miete oder Renovierungskosten der Immobilie.





Änderungen der Bedingungen für die Ersatzsteuer von 5% für Trinkgelder im Tourismus

Ab dem 01.01.2025 ändern sich die Bedingungen bei Zahlung von Trinkgeldern für Beschäftigte im Tourismus- und Gastgewerbe. Die Trinkgelder sind **bis zu 30 % des Jahreseinkommens** steuerbegünstigt, sofern das Gesamteinkommen im Vorjahr **75.000 Euro** nicht übersteigt. Die Steuervergünstigung besteht in einem ermäßigten Steuersatz von 5 % und erfasst Trinkgelder, die in Geld oder elektronisch gewährt werden. Der Arbeitgeber ist für die Anwendung der Ersatzsteuer verantwortlich, der Arbeitnehmer muss dabei Einkünfte aus vergleichbaren Tätigkeiten bei anderen Arbeitgebern sowie bereits versteuerte Trinkgelder offenlegen. Begünstigte Trinkgelder sind nicht sozialversicherungspflichtig und fließen nicht in die Berechnung des TFR ein, werden jedoch bei Steuerabzügen und anderen Vergünstigungen berücksichtigt.

Ersatzsteuer auf Ergebnisprämien: Verminderung von 10% auf 5% verlängert

Die **verminderte Ersatzsteuer von 5%** (detassazione) für Ergebnis- oder Produktivitätsprämien, welche mit einem Betriebsabkommen festgelegt sind, gilt auch im Jahr 2025, 2026 und 2027. Die Bedingungen bleiben unverändert:

- Prämienbetrag mit verminderter Ersatzsteuer bis **maximal € 3.000 pro Mitarbeiter im Jahr**
- Für Arbeitnehmer bis zu einem **Vorjahreseinkommen bis zu € 80.000**.

Neue Berechnungsgrundlage der Naturalentlohnung bei Betriebsfahrzeugen für die private Nutzung

Ab dem 01.01.2025 werden die Prozentsätze zur Berechnung der Naturalentlohnung für Betriebsfahrzeuge, welche den Mitarbeitern auch für die private Nutzung bereitgestellt werden, geändert. Für neu zugelassene Betriebsfahrzeuge, welche ab 01.01.2025 dem Mitarbeiter überlassen werden, gelten folgende Prozentsätze des Konventionalwertes, welcher als Naturalentlohnung gilt:

10% des Konventionalwertes	Reine Elektroautos
20% des Konventionalwertes	Plug In Hybrid Elektro Fahrzeuge





50% des Konventionalwertes	alle restlichen Fahrzeuge (Benzin, Diesel, Gas, usw.)
----------------------------	---

Der Konventionalwert entspricht einem Standardwert von 15.000 gefahrenen Kilometern, der auf Basis des vom Automobilclub d'Italia (ACI) festgelegten Kilometerwerts berechnet wird.

Neue Voraussetzung für Arbeitslosenunterstützung bei Selbstkündigungen

Ab 2025 tritt eine neue Regelung für den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung in Kraft: Wenn ein Arbeitsverhältnis in den **12 Monaten** vor dem Antrag um Arbeitslosenunterstützung durch Eigenkündigung oder im gegenseitigen Einvernehmen beendet wurde, wird die Regelung zur Mindestbeitragszeit angepasst. Galt bisher, dass der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor dem Jobverlust mindestens **13 bezahlte Beitragswochen** haben musste, gilt ab 01.01.2025 eine neue Regelung. Die Voraussetzung der 13 Beitragswochen bezieht sich nicht mehr auf die letzten vier Jahre, sondern nur auf die Zeit ab der Eigenkündigung oder der einvernehmlichen Auflösung des vorherigen Arbeitsverhältnisses.

Ziel dieser Änderung ist es, Missbrauch zu verhindern, bei dem Arbeitnehmer absichtlich durch „wohlwollende Arbeitgeber“ eingestellt und gekündigt werden, nur um Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zu erlangen.

Ausgenommen davon sind Selbstkündigungen aus triftigem Grund, Selbstkündigungen von Müttern/Vätern innerhalb des 1. Lebensjahr des Kindes als auch beiderseitige Auflösungen welche im Zuge eines Einigungsprotokolls getroffen werden.

Drei Monate Elternurlaub zu 80%

Die derzeitige Regelung des Elternurlaubes, für Kinder bis zu 6 Jahren, welche eine Vergütung zu Lasten des INPS / NISF von **80%** der Entlohnung für einen Monat vorsieht, wird um **weitere zwei Monate** (gesamt drei Monate) erweitert.

Nun können insgesamt drei Monate mit 80% der Entlohnung vom INPS vergütet werden. Diese Regelung gilt für alle Arbeitnehmer, deren **Pflichturlaub nach dem 31.12.2024** endet.





Reduzierung der Sozialversicherungsbeiträge für selbständige und lohnabhängige Mütter

Ab 1. Januar 2025 wird für selbständige und lohnabhängige Mütter (unabhängig ob befristet oder unbefristet beschäftigt) eine **Beitragsbegünstigung** eingeführt bzw. bestätigt. Die Voraussetzungen, um diese in Anspruch zu nehmen sind:

- Mutter von mindestens **zwei Kinder zu sein**
- Die Beitragsbegünstigung wird gewährt, bis das jüngste Kind **das 10. Lebensjahr** erreicht hat
- Das Gesamteinkommen, welches den Sozialbeiträgen unterworfen wird (INPS-Grundlage) darf im laufenden Jahr die **40.000,00 €** nicht überschritten werden
- Selbständige Mütter müssen ein Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit, Einkommen aus Betriebstätigkeit (ordentliche oder Einfache Buchhaltung) oder Beteiligung besitzen und nicht für das Forfait Regime optiert haben.

Die Beitragsbegünstigung ist für Mütter mit drei oder mehr Kindern, welche im letzten Jahr schon in den Genuss des so genannten Bonus Mamma (Bilanzgesetz 2024) gekommen sind nicht anwendbar und die „alte“ Regelung bleibt aufrecht.

Ab 2027 ist die beschriebene Regelung auch für diese Mütter anwendbar, bis das jüngste Kind das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Mit einer Durchführungsdekret werden noch die Höhe und die Regeln der Beitragsbegünstigung definiert.

Die Begünstigung gilt **nicht** für Hausangestellte.

Abschreibungen der Lohnkosten von 120% und 130% Prozent wird verlängert

Die Abschreibung der Lohnkosten für Neuanstellungen auf unbestimmte Zeit in der Höhe von 120% und 130% (für benachteiligte Personen), welche eine Erhöhung der Beschäftigungsquote der unbefristeten Mitarbeiter zu Folge hat, werden für die Jahre 2025, 2026 und 2027 verlängert.





Reisespesenabrechnungen können nur noch bargeldlos erfolgen

Ab 01.01.2025 ist die steuerfreie Erstattung von Reisekosten für Unterkunft, Verpflegungen sowie Fahrten mit Taxi oder Mietwagen an Arbeitnehmer nur dann möglich, wenn diese Ausgaben ausschließlich über nachvollziehbare Zahlungsmethoden wie Kreditkarte, Debitkarte oder Banküberweisung beglichen werden. Dies betrifft insbesondere Reisekosten von Außendienstmitarbeitern, wenn diese durch entsprechende Belege über eine Reisekostenabrechnung erstattet werden. Werden die Ausgaben nicht auf diese Weise beglichen, können sie nicht steuerfrei erstattet werden und unterliegen der Lohnsteuer sowie den Sozialabgaben.

Für den Arbeitgeber gilt, dass Reisekosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrten mit Taxi oder Mietwagen nur dann als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig sind, wenn sie ebenfalls durch rückverfolgbare Zahlungsmittel beglichen wurden. Der maximale abzugsfähige Betrag für Unterkunfts- und Verpflegungskosten bleibt dabei unverändert bei 180,76 Euro pro Tag im Inland und 258,23 Euro pro Tag im Ausland. Diese Regelung gilt gleichermaßen für Arbeitnehmer sowie für vergleichbare Tätigkeitsverhältnisse, wie beispielsweise Geschäftsführer.

Auch bei Repräsentationsausgaben ist die Nutzung bargeldloser Zahlungsmethoden verpflichtend.

Geburtenprämie

Das Bilanzgesetz 2025 führt wieder eine Geburtsprämie von **1.000,00 €** für jedes Kind, welches ab 01.01.2025 geboren oder adoptiert wurde, ein. Dieser Bonus wird auf Antrag an das INPS/NISF im Folgemonat der Geburt oder der Adoption bezahlt. Voraussetzungen für den Erhalt sind:

- Das Familieneinkommen darf den ISEE-Wert von **40.000,00 €** nicht überschreiten
- Der Antragsteller muss in **Italien wohnhaft** sein und italienischer oder EU-Staatsbürger sein bzw. eine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzen

